

Ordnung

über die Beteiligung von Sportvereinen an den Betriebskosten von selbstgenutzten Sportstätten der Stadt Schmölln vom 18. März 2005

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für folgende Sportstätten:

- Sportkomplex Sommeritzer Straße
- Sportanlage Großstöbnitz
- Sportplatz Weißbach

2. Kostenermittlung

Grundlage für die Kostenermittlung der unter Pkt. 1. genannten Sportstätten bildet das Rechnungsergebnis (tatsächliche Kosten) des Vor-Vorjahres der jeweiligen Sportanlage in den Kostenstellen

- 54 - Grundstücksbewirtschaftung sowie
- 570 - Verbrauchs- und Betriebsmittel.

3. Kostenbeteiligung

Die Sportvereine, welche vom Grundsatz her alleinige Nutzer der Sportstätten sind, beteiligen sich in angemessener Weise an den Betriebskosten nach Pkt. 2., welche für das Vorhalten der Sportanlagen durch die Stadt Schmölln entstehen.

Der Kostenanteil, den der jeweilige Verein zu tragen hat, beträgt 20 v. H. der Gesamtkosten nach Pkt. 2..

4. Kostenerstattung

Die anteiligen Betriebskosten werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Zu zahlen sind sie in zwei Jahresscheiben, die Rechnungslegung erfolgt jeweils am 15. März und am 15. September eines Kalenderjahres.

Für das Jahr 2005 gilt folgende Sonderregelung: Die anteiligen Kosten aus 2003 werden zur Hälfte berechnet und am 15. September 2005 in Rechnung gestellt.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung über die Beteiligung von Sportvereinen an den Betriebskosten von selbst genutzten Sportstätten der Stadt Schmölln tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2005 in Kraft.

Schmölln, den 18. März 2005


Köhler
Bürgermeister



Die Veröffentlichung erfolgte im
Amtsblatt der Stadt Schmölln vom
14. April 2005.